Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Großensee mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

"Landschaftsschutzgebiet Großensee"

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die zwischen den Landesstraßen 224 und 92 (LIO 224 und LIO 92) im Norden, dem "Großensee" und der Landesstraße 93 (LIO 93) im Osten, dem "Griemhof" im Süden und dem Umspannwerk im Westen gelegene Ortslage der Gemeinde Großensee. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Südlich der Einmündung der LIO 224 in die LIO 92 verläuft sie etwa 250 m am Südwestrand der LIO 92 (Sieker Damm) südsüdostwärts. Sie kreuzt die genannte Straße und verläuft ostwärts, bis zu einem Abstand von 100 m zum Ufer des "Großensees". In diesem Abstand verläuft sie parallel zum genannten Ufer in südöstlicher Richtung, bis sie den nächsten, von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Gemeindeweg überquert und dessen südöstlichem Rand folgt, bis zu einem Abstand von 25 m zum Ufer des "Großensees". In diesem Abstand verläuft sie parallel zum genannten Ufer südwärts. Nach etwa 330 m knickt sie südwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung, die bebauten Flächen begrenzend, etwa 135 m weit. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 25 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 80 m weit, wobei die LIO 93 überquert und ein Abstand von 10 m zur LIO 93 erreicht wird. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur LIO 93 südwärts. Sie stößt auf den "Rausdorfer Weg". Sie folgt diesem Weg ostwärts und überquert die LIO 93. Sie folgt dem zunächst östlichen Rand der LIO 93 südwärts bis zur Ortsdurchfahrt bei km 4.023. Sie kreuzt die LIO 93 und folgt zunächst im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen südwärts. Sie kreuzt den "Petersweg" und folgt dessen Westrand etwa 20 m weit nordwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 90 m

weit. Sie knickt südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 135 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung am Wald entlang etwa 220 m weit. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 130 m weit. Sie knickt westwärts ab und stößt auf den "Rausdorfer Weg". Sie folgt dessen Ostrand südwärts bis zur Einmundung des nächsten Gemeindeweges. Sie folgt dem Südrand dieses Gemeindeweges westwärts. Nach etwa 175 m knickt sie nordwärts ab und überquert den nächsten Gemeindeweg. Sie folgt dessen Nordrand etwa 10 m ostwärts und knickt dann erneut nordwärts ab. Nach etwa 45 m wendet sie sich ostwärts und folgt dem südlichen Rand der Beek etwa 100 m weit. Sie knickt nordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 280 m weit. Sie knickt nordostwärts ab und stößt auf die LIO 92. Sie folgt deren südlichem Rand etwa 60 m weit südwestwärts. Sie kreuzt die genannte Straße, umrandet das Umspannwerk und stößt auf einen Gemeindeweg. Sie folgt dem Westrand dieses Gemeindeweges nordwärts und knickt nach etwa 130 m ostwärts ab. Sie folgt dem südöstlichen Rand des Fußweges nordostwärts und verläuft in Verlängerung dieses Fußweges weiter bis zu einem Abstand von 50 m zur LIO 92 (Sieker Damm). In diesem Abstand verläuft sie parallel zur genannten Straße etwa 150 m nordwestwärts und stößt auf die LIO 92 und somit auf den eingangs erwähnten Ausgangspunkt.

- (3) Die als "Landschaftsschutzgebiet Großensee" geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 59 geführt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Lütjensee eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;

b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;

Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen:

d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß zu stören;

- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verun-
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedûrfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.
- (2) Das gilt im besonderen
- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;

- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;

d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderun-

gen der Bodengestalt;

e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Mooroder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;

f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;

- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.
- (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich
- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde, c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich ge-

nutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

Unberührt bleiben

a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlung nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes ver-

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirk: Lütjensee) vom 13. Februar 1939, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 4. März 1939, Ausgabe B, Stück 9, Seite 77/78 — soweit die Gemeinde Großensee betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 18. Dezember 1970

Kreis Stormarn Der Landrat als untere Naturschutzbehörde Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 36